# VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON WÄRME AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN

## - WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG -

Zwischen

**SWTE Netz GmbH & Co. KG, Zechenstraße 10, 49477 Ibbenbüren**

im Folgenden „**Lieferant**“ genannt,

und

**{{_}}**
**{{_}} {{_}}, {{_____}} {{_____}}, {{_____}} {{_____}}**
**E-Mail: {{_____}}**

im Folgenden „**Kunde**“ genannt,

im Folgenden gemeinsam als **Vertragsparteien** bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Lieferant errichtet im Baugebiet **{{_}}** ein Kaltes Nahwärmenetz und beabsichtigt, den Kunden an dieses Netz anzuschließen und ihn hierüber mit Wärme, die aus nutzbar gemachter Umweltwärme gewonnen wird, für den Zweck der Raumheizung und Warmwasserbereitung zu beliefern.

Zur Wärmeerzeugung wird dem Erdreich oder dem Grundwasser Wärme entzogen, welche über das Netz mit einer Temperatur in der Regel zwischen 4 bis 18 °C an die einzelnen Haushalte geleitet wird. Dort wird die Wärme mit Hilfe von Sole-Wasser-Wärmepumpen auf ein nutzbares Temperaturniveau gehoben. Die erforderliche Sole-Wasser-Wärmepumpe einschließlich Warmwasserspeicher (nachstehend zur gemeinsamen Bezeichnung: Wärmeerzeugungsanlage) errichtet und betreibt der Lieferant auf eigene Kosten. Zur Errichtung des Wärmenetzes, des Hausanschlusses und der Wärmeerzeugungsanlage erhält der Lieferant eine einmalige Zahlung durch den Kunden.

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden sowohl hinsichtlich der Lieferung der mit der Wärmepumpe erzeugten Wärme an den Kunden als auch hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der auf dem Grundstück des Kunden errichteten Wärmeerzeugungsanlage, die im Eigentum des Lieferanten verbleibt.
Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

Musterbeispiel

## § 1 Liefer- und Abnahmepflicht

(1) Der Lieferant stellt dem Kunden ab dem vereinbarten Lieferbeginn (**Anlage 1**) und im vereinbarten Umfang gemäß **Anlage 1** Wärme in Form von Heizwasser für den Zweck der Raumheizung und der Warmwasserbereitung zur Versorgung des Gebäudes / der Gebäude - nachstehend „die Gebäude" genannt - des Kunden auf dem nachfolgenden Grundstück

**{{_____}} {{_____}}, {{_____}} {{_____}}**

an dem in **Anlage 1** bezeichneten Übergabepunkt (**Übergabestelle**) bereit.

Der Kunde versichert, als alleiniger Grundstückseigentümer, im Namen und Auftrag aller Miteigentümer handelnder Bevollmächtigter oder auf andere Weise zum Abschluss dieses Vertrages berechtigt zu sein, z. B. Wohnungseigentümergemeinschaft. Einen entsprechenden Nachweis hat er dem Lieferanten auf Verlangen vorzulegen. Sollte dies nach angemessener Fristsetzung durch den Lieferanten nicht erfolgen, kann dieser den Vertrag außerordentlich ohne weitere Fristsetzung kündigen und die Wärmeversorgung einstellen.

(2) Die Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich aus dem Kalte Nahwärmenetz des Lieferanten, dessen Bestandteil die Wärmeerzeugungsanlage ist.

(3) Die Wärme zur Trinkwassererwärmung wird gemäß den für die Trinkwasserversorgung jeweils geltenden gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Bestimmungen ganzjährig vorgehalten. Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage im versorgten Objekt gesetzliche Pflichten, insbesondere sich aus den §§ 13, 14, 16, 17 und 21 der Trinkwasserverordnung ergebende Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, so ist der Kunde verpflichtet, diese zu erfüllen. Sofern der Lieferant solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Wärmeerzeugungsanlage zu erfüllen hat, stimmen der Lieferant und der Kunde ab, wer die einheitliche Erfüllung der Pflichten für die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage übernimmt. Die anfallenden Kosten tragen der Kunde und der Lieferant jeweils für den von ihnen zu verantwortenden Bereich. Hierbei ist der Lieferant für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage bis zu dem in **Anlage 1** bezeichneten Übergabepunkt verantwortlich. Zur Erfüllung der Pflichten erforderliche Eingriffe in die Wärmeerzeugungsanlage des Lieferanten dürfen nur mit Zustimmung des Lieferanten durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden, hierbei unterstützt der Lieferant aktiv die Maßnahmen. Der Lieferant darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde und der Lieferant übergeben beiderseitig der jeweils anderen Vertragspartei Kopien aller Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach der Trinkwasserverordnung dokumentiert wird.

(4) Die Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung erfolgt ganzjährig.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang für den Zweck der Raumheizung und der Warmwasserbereitung zur Versorgung des genannten Objekts ganzjährig ausschließlich von dem Lieferanten zu beziehen und hierfür den geltenden Wärmepreis gemäß

Musterbeispiel

dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt zu zahlen. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV) bleibt unberührt.

## § 2 Messung

(1) Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme installiert und betreibt der Lieferant die in **Anlage 1** bestimmten, im Eigentum des Lieferanten stehenden, geeichten und fernablesbaren Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591), entsprechen.

(2) Der Kunde stellt, soweit erforderlich, Zählerschränke / Zählerplätze nach den jeweils geltenden Vorgaben des zuständigen Netzanschlussbetreibers und dessen technischen Richtlinien, die Platz für ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) bieten, auf seine Kosten bereit.

(3) Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten hierüber zu informieren.

## § 3 Errichtung und Einbindung der Wärmeerzeugungsanlage

(1) Die Errichtung (einschließlich Installation) der Wärmeerzeugungsanlage erfolgt durch den Lieferanten an dem in **Anlage 1a** bezeichneten Standort (**Lageplan**) gemäß den dort aufgeführten technischen Daten und der dort dargestellten technischen Ausführung (**Anlagenschaltbild)** auf dem in § 1 bezeichneten Grundstück des Kunden.

(2) Der Lieferant hat die ordnungsgemäße Einbindung der Wärmeerzeugungsanlage in die Wärme- und Stromverteilanlage, der sich auf dem in § 1 bezeichneten Grundstück befindlichen Gebäude, sicherzustellen. Der Kunde ist für die Wärme- und Stromverteilanlage bis zum Übergabepunkt sowie den ordnungsgemäßen Anschluss an das Stromnetz der allgemeinen Versorgung verantwortlich.

(3) Die für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen wird der Lieferant auf eigene Kosten einholen und sicherstellen, dass der Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage während der gesamten Vertragslaufzeit den behördlichen und gesetzlichen Anforderungen genügt.

## § 4 Betrieb und Steuerung der Wärmeerzeugungsanlage

(1) Der Lieferant betreibt die Wärmeerzeugungsanlage auf eigene Kosten im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Rechtsvorschriften und ist verpflichtet, die verkehrsüblichen Sicherungspflichten einzuhalten.

(2) Den für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage notwendigen Strom bezieht der Lieferant auf eigene Kosten aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung. Der Lieferant schließt die

Musterbeispiel

erforderlichen Verträge zum Bezug von Strom mit dem Netzbetreiber und einem Stromlieferanten ab.

(3) Der Kunde hat jegliche Handlung zu unterlassen, die den störungsfreien Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage beeinträchtigen oder gefährden könnte. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten, selbst oder durch Dritte Veränderungen oder Reparaturen an der Wärmeerzeugungsanlage durchzuführen.

(4) Der Lieferant ist für die Steuerung der Wärmeerzeugungsanlage zuständig.

## § 5 Wartung / Instandhaltung / Instandsetzung / Störungen / Anlagenversicherung

(1) Der Lieferant übernimmt die laufende Überwachung sowie die ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Wärmeerzeugungsanlage während der Vertragslaufzeit. Der Lieferant trägt hierfür die Kosten, soweit diese nicht auf einem Verstoß des Kunden oder eines Dritten, für dessen Verhalten der Kunde verantwortlich ist, gegen § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 Satz 1 beruhen. Der Lieferant wird die vorgenannten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden DIN-Vorschriften, etwaiger sonstiger gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen.

(2) Während der Vertragslaufzeit hat der Lieferant das Recht, die Wärmeerzeugungsanlage sowie die dazugehörigen technischen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Anlagenplans (**Anlage 1a**) teilweise oder vollständig zu ersetzen. Der Kunde ist hierüber möglichst 4 Wochen vor Beginn der entsprechenden Maßnahmen in Textform zu unterrichten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte Störungen an der Wärmeerzeugungsanlage unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen. Störungen an der Wärmeerzeugungsanlage, die die Wärmeversorgung beeinträchtigen, beseitigt der Lieferant grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden seit Kenntniserlangung von der Störung. Die Störungsmeldung erfolgt über die Rufnummern der Störungs-Hotline, die auf der Homepage des Lieferanten unter https://www.swte-netz.de/de/Fuer-Verbraucher/Stoerung/ veröffentlicht sind.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die Wärmeerzeugungsanlage in seiner Gebäudeversicherung mitzuversichern. Der Kunde setzt den Lieferanten nach Einbeziehung der Wärmeerzeugungsanlage in die Versicherung hierüber in Kenntnis und händigt ihm eine Ausfertigung des Versicherungsscheins aus. Der Kunde als Versicherungsnehmer stimmt bereits jetzt der Geltendmachung der sich aus der Versicherung ergebenden Entschädigung gegenüber der Versicherung durch den Anlagenbetreiber als Versicherten zu. Sollte der Kunde nicht Versicherungsnehmer sein, legt er einen entsprechenden schriftlichen Nachweis vor, dass bei Unterzeichnung dieses Vertrags der Versicherungsnehmer der Geltendmachung der sich aus der Versicherung ergebenden Entschädigung gegenüber der Versicherung durch den Anlagenbetreiber als Versicherten zugestimmt hat. Sollte der Kunde es versäumen, die Wärmeerzeugungsanlage über seine Gebäudeversicherung mitzuversichern, hat er sämtliche Kosten zu tragen, die dem Lieferanten durch die Nichtversicherung im Schadensfall entstehen.

Musterbeispiel

## § 6 Räumlichkeiten / Flächen / technische Einrichtungen / Zutrittsrechte

(1) Der Kunde stellt dem Lieferanten über die gesamte Vertragslaufzeit die für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage geeigneten Räumlichkeiten und Flächen (**Anlage 1a**) unentgeltlich zur Verfügung, namentlich einen für die Wärmepumpe, den Warmwasserspeicher sowie die Nebenanlagen der Wärmeerzeugungsanlage geeigneten Raum.

(2) Räumlichkeiten und Flächen nach Abs. 1 sind vom Kunden in einem Zustand zu erhalten, der einen störungsfreien Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage ermöglicht.

(3) Der Lieferant sorgt dafür, dass notwendige Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten an in Abs. 1 bezeichneten Anlagen gefahrlos durchgeführt werden können. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende (Mehr-) Aufwendungen, die dem Lieferanten durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden entstehen, sind von diesem zu tragen. Der Lieferant stellt diese Kosten dem Kunden in Rechnung.

(4) Der Kunde stellt dem Lieferanten kostenlos sämtliche zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Wasser, sowie die Strom- und Wärmeverteilanlage bis zu der in **Anlage 1a** bezeichneten Eigentumsgrenze zur Verfügung. Diese technischen Einrichtungen sind vom Kunden in einem Zustand zu erhalten, der einen störungsfreien Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage ermöglicht.

(5) Der Lieferant ist nicht zur Übernahme grundstücksbezogener öffentlicher Lasten und Abgaben - einschließlich der Grundsteuer - verpflichtet, auch nicht anteilig, sofern sich diese nicht durch den Einbau der Wärmeerzeugungsanlage ergeben.

(6) Der Kunde gestattet dem Lieferanten und dessen mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu dem in **Anlage 1** genannten Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden, insbesondere zu den Räumlichkeiten und Flächen nach Abs. 1 und der Wärmeerzeugungsanlage, soweit dies zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (beispielsweise zur Kontrolle der Messeinrichtungen) erforderlich ist. Die Wärmeerzeugungsanlage muss für die Beauftragten des Lieferanten oder für den Lieferanten selbst nach Absprache zugängig sein (z. B. für Wartung, Instandhaltung). Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

(7) Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

(8) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## § 7 Eigentumsgrenzen und Dienstbarkeiten

(1) Die von dem Lieferanten errichtete Wärmeerzeugungsanlage wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Vertrags mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstück verbunden. Die Wärmeerzeugungsanlage wird durch Eigentumsmarken gekennzeichnet und ist kein

Musterbeispiel

wesentlicher Bestandteil des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücks. Die Wärmeerzeugungsanlage bleibt als Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB im Eigentum des Lieferanten.

(2) Die Eigentumsgrenzen an der Wärmeerzeugungsanlage verlaufen an den mit der Bezeichnung „Eigentumsgrenze" kenntlich gemachten Linien gemäß beigefügtem Lageplan in **Anlage 1a**.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu Lasten des in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage in sein Grundbuch zu bewilligen, sofern diese nicht bereits im Grundbuch des betroffenen Grundstücks eingetragen sind. Der Kunde hat hierzu gleichlautende, unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen der übrigen Eigentümer des in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücks vor Vertragsschluss eingeholt und dem Lieferanten vorgelegt. Der Lieferant übernimmt die Kosten für die Bewilligung und die Eintragung der Dienstbarkeiten. Der Text der Dienstbarkeit(en) ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt.

(4) Die Übertragung der Dienstbarkeiten auf einen Rechtsnachfolger des Lieferanten richtet sich nach § 1092 Abs. 2 in Verbindung mit § 1059a BGB. Darüber hinaus gestattet der Kunde dem Lieferanten die Überlassung der Ausübung der Dienstbarkeit gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB.

## § 8 Abrechnung / Abrechnungsinformationen / Abschlagszahlung

(1) Liefer- und Abrechnungszeitraum für die Wärmeversorgung ist das Kalenderjahr. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet.

(2) Der Lieferant übermittelt auf Wunsch des Kunden die Abrechnung und die monatlichen Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß **Anlage 4** elektronisch. Der Lieferant übermittelt dem Kunden die Abrechnung und die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen per E-Mail an die vom Kunden oben angegebene E-Mail-Adresse. Soweit der Kunde die Übermittlung an eine andere E-Mail-Adresse als die hier im Vertrag angegebene wünscht, muss er dies dem Lieferanten schriftlich mitteilen.

(3) Der monatliche Grundpreis gemäß **Anlage 2** ist zum Ende des Liefermonats fällig und ohne Abzug zu zahlen.

(4) Der Lieferant erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf den Arbeitspreis gemäß **Anlage 2**, denen der Verbrauch im jeweils letzten Abrechnungszeitraum zu Grunde liegt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich hiervon abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende des Liefermonats fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Der Lieferant ist berechtigt, die Abschlagszahlungen unterjährig anzupassen. Anpassungen hat der Lieferant dem Kunden bis zum jeweiligen 1. des Vormonats des Wirksamwerdens der Anpassung mitzuteilen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von dem Lieferanten eine Verbrauchsabrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der

Musterbeispiel

Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag wird unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(5) Rechnungen sind zwei Wochen nach Zugang fällig und ohne Abzug zu zahlen. Zahlungen werden auf die älteste fällige Forderung verrechnet.

## § 9 Befreiung von der Leistungspflicht / Versorgungsunterbrechung

(1) Der Lieferant ist von seiner Leistungspflicht hinsichtlich der Wärmelieferung befreit, soweit und solange zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind und soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Wärme durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Stromversorgung der Wärmeerzeugungsanlage unterbrochen ist und der Lieferant dies nicht zu vertreten hat.

(2) Der Lieferant kann die Wärmeversorgung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an der Wärmeerzeugungsanlage oder aus sonstigen berechtigten Gründen erforderlich ist. Der Lieferant hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Wärmeversorgung unverzüglich zu beheben. Der Lieferant unterrichtet den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV. Planbare betriebsnotwendige Arbeiten erfolgen nach Möglichkeit in Zeiten geringen Wärmebedarfs und mit einer vorherigen Ankündigung von zwei Wochen.

## § 10 Laufzeit / Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt am __.__.____ und hat eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesem Vertrag) bleiben unberührt.

(3) Spätestens zum vereinbarten Lieferbeginn (**Anlage 1**) enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarten Übergabepunkte.

(4) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB.

## § 11 Endschaftsklausel

Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, die Wärmeerzeugungsanlage auf eigene Kosten von dem in § 1 Abs. 1 genannten Grundstück zu entfernen.

Musterbeispiel

## § 12 Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 AVBFernwärmeV)

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgungsbedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Anpassung des Vertrages erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(2) Ändern sich die Art der vom Lieferanten eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

## § 13 Änderung der Vertragsgrundlagen

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine schwerwiegende Veränderung derjenigen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich und Grundlage der Vertragspartner waren und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der noch verbleibenden Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann der Vertragsteil, für den hierdurch das Festhalten an den bisherigen Vertragsbestimmungen unzumutbar ist, die Anpassung des Vertrages an die geänderte Verhältnisse verlangen.

## § 14 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch eine Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Musterbeispiel

(4) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

(5) Die geschädigte Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 15 Höhere Gewalt

(1) Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragsparteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Vertragspartei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## § 16 Übertragung des Vertrages / Grundstücksveräußerung

(1) Die Übertragung des Vertrages richtet sich nach § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV.

(2) Der jeweilige Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem in **§ 1 Abs. 1** bezeichneten Grundstück unverzüglich mitzuteilen und dem Erwerber des Grundstücks den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der jeweilige Kunde wird von den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag erst zu dem Zeitpunkt frei, zu dem der Erwerber gegenüber dem Lieferanten den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

## § 17 Beantragung von Fördermitteln nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Soweit der Lieferant Fördermittel für die Planung und Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beantragt, verzichtet der Kunde zu Gunsten des Lieferanten auf die Geltendmachung eigener Förderansprüche nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Der Kunde verpflichtet sich zur Abgabe der Verzichtserklärung **(Anlage 4a)**.

## § 18 Datenschutz

Die geltenden Regelungen zum Datenschutz befinden sich in **Anlage 5**.

Musterbeispiel

## § 19 Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Wärmelieferungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 6** beigefügt. Von den Vertragsparteien nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV individuell getroffene Regelungen gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor.

(2) Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Abs. 1 Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.

(3) Gemäß § 1 Abs. 1 FFVAV gelten die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 20 Weiterleitung an Dritte

(1) Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

(2) Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Lieferanten an einen Dritten (einschließlich seiner Mieter) weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

## § 21 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWTE Netz GmbH & Co. KG, Zechenstraße 10, 49477 Ibbenbüren, Mail: waermenetze@swte-netz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular **(Anlage 7)** verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Musterbeispiel

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## § 22 Streitbeilegungsverfahren

(1) Der Lieferant erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten im Wärmeversorgungsverhältnis an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen.

(2) Hiernach ist der Kunde im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an den Lieferanten gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an die Universalschlichtungsstelle des Bundes. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e. V.; Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein; Tel.: 07851 / 795 79 40; Fax: 07851 / 795 79 41; E-Mail-Adresse: mail@universalschlichtungsstelle.de.

(3) Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Lieferanten nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat der Lieferant den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann der Lieferant das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

## § 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand richtet sich nach § 34 AVBFernwärmeV.

## § 24 Schlussbestimmungen

(1) Die beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

(2) Die Bedingungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Musterbeispiel

(4) Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 7. Juni 2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

| | |
|---|---|
| Ibbenbüren, den | , den |
| **SWTE Netz GmbH & Co. KG** | **Kunde** |

Musterbeispiel

**Anlagenverzeichnis**

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

**Anlage 1**: Lieferbeginn / Umfang / Übergabepunkt / Messung der Wärmelieferung

**Anlage 1a**: Lageplan / Anlagenschaltbild / technische Daten der Wärmeerzeugungsanlage

**Anlage 1b**: Inbetrieb- und Abnahmeprotokoll

**Anlage 2**: Preisblatt, Stand _____

**Anlage 3:** Dienstbarkeit

**Anlage 4**: Elektronische Bereitstellung der Abrechnung sowie der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

**Anlage 4a:** Verzichtserklärung des Eigentümers auf die Geltendmachung eigener Förderansprüche nach BEG

**Anlage 5**: Datenschutz

**Anlage 6**: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV)

**Anlage 7**: Muster-Widerrufsformular

**Anlage 8**: SEPA-Basislastschriftmandat

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

....., den .....

.....

**Kunde**

Musterbeispiel

## Anlage 1 zum Wärmelieferungsvertrag: Lieferbeginn / Umfang / Übergabepunkt / Messung der Wärmelieferung

Lieferbeginn: **nach protokollierter Inbetriebnahme**

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von § 20 zusätzlich *(falls gewünscht, bitte ankreuzen)*:

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Wärmelieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Wärme gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Die maximale Wärmeleistung beträgt 8 kW.

Beliefertes Grundstück:

Gemarkung: {{__}}, Flur: {{__}}, Flurstück: {{__}}

Übergabepunkte der Wärmelieferung: siehe Anlage 1a

Messeinrichtungen Wärmelieferung:

(Zählernummer 1): _____ (*nach Installation zu benennen)*

(Zählernummer 2): _____ (*nach Installation zu benennen)*

(Zählernummer 3): _____ (*nach Installation zu benennen)*

....., den .....

.....

**Kunde**

Musterbeispiel

## Anlage 1a zum Wärmelieferungsvertrag: Lageplan / Anlagenschaltbild / technische Daten der Wärmeerzeugungsanlage

*Lageplan / Anlagenschaltbild / technische Daten der Wärmeerzeugungsanlage werden durch die Unterlagen der protokollierten Inbetriebnahme ergänzt.*

**Lageplan:**

Musterbeispiel

## Anlagenschaltbild Hydraulisch:

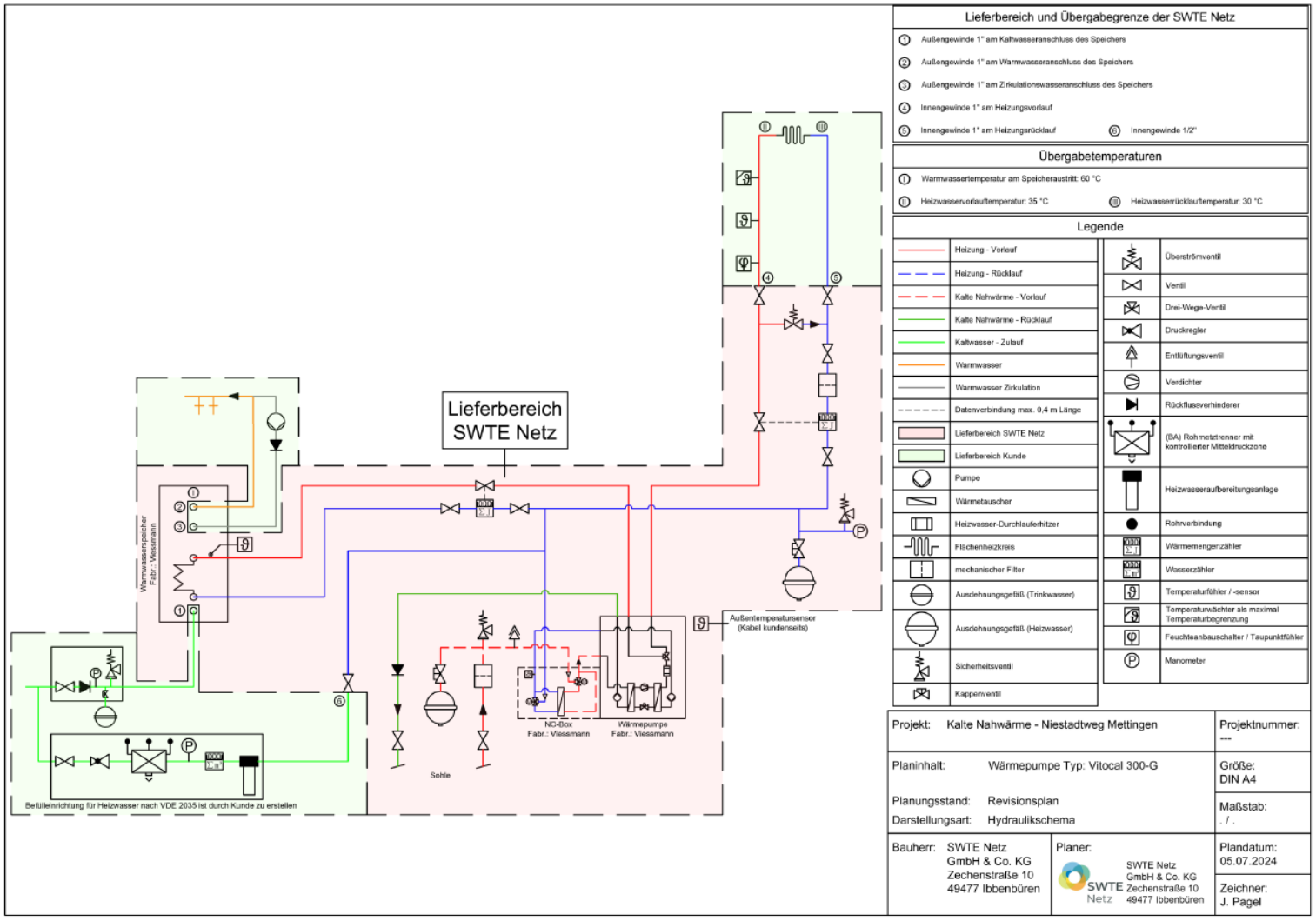

## Anlagenschaltbild Elektrisch:

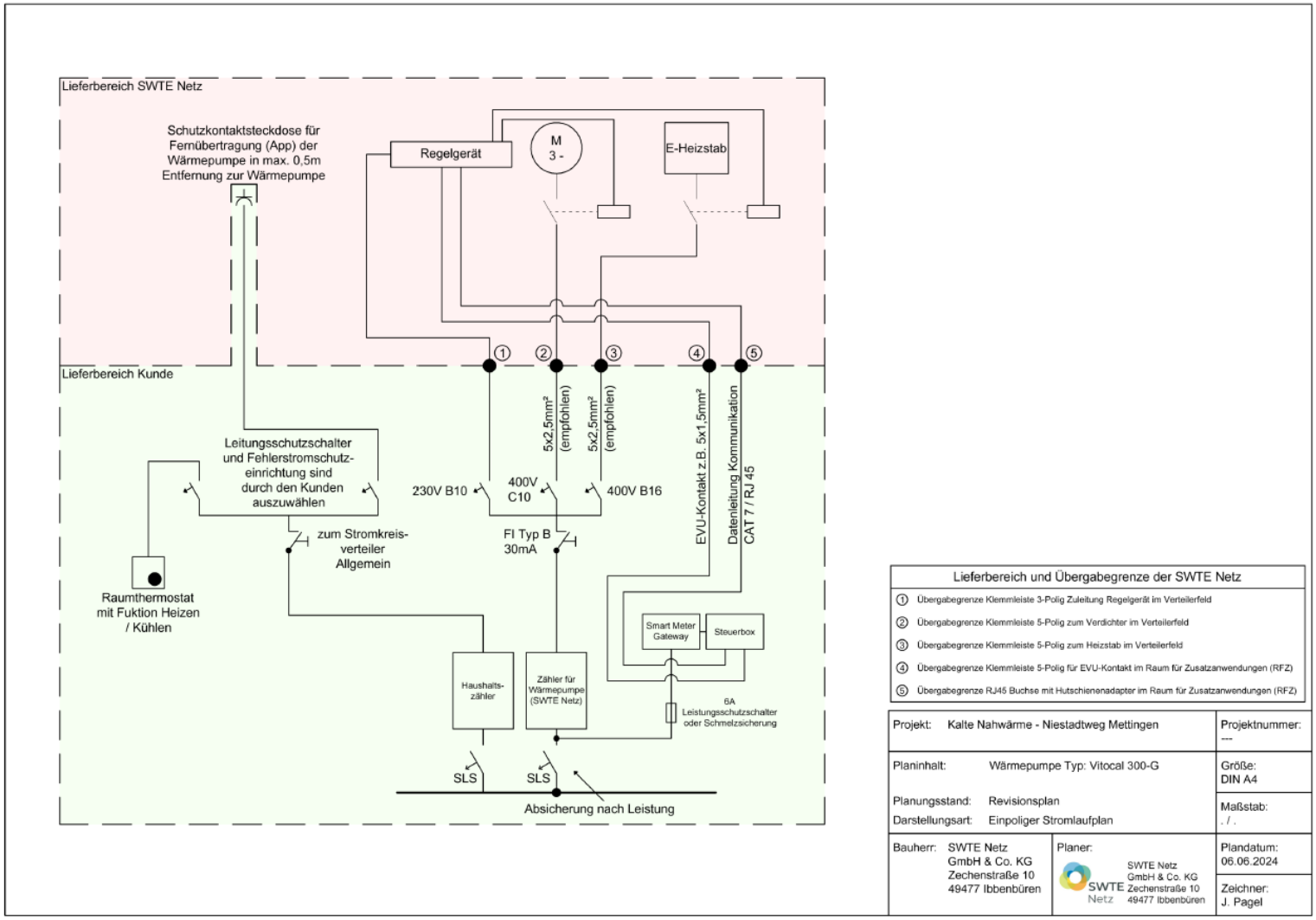

**Technische Daten Wärmeerzeugungsanlage:**

Wärmepumpe:

| | |
|---|---|
| Hersteller: | |
| Typ: | |
| Kühlfunktion: | |
| Vorlauftemperatur Heizwasser | |
| Rücklauftemperatur Heizwasser | |

Warmwasserspeicher:

| | |
|---|---|
| Hersteller: | |
| Typ: | |
| Brauchwasserinhalt: | |
| Warmwassertemperatur am Speicheraustritt | |

**Daten zum Gebäude:**

| | |
|---|---|
| Antragsnummer der SWTE Netz GmbH & Co. KG: | {{____}} |
| Beheizte Grundfläche: | {{___}} $m^2$ |
| Nutzung: | {{____}} |
| Beantragte Heizlast: | {{___}} KW |
| Hauseinführung kalte Nahwärme: | {{____}} |
| Dimension Hausanschluss kalte Nahwärme | 2x {{____}} |
| Anschlusslänge bis zum öffentlichen Bereich | {{___}} m |

Musterbeispiel

## Anlage 1b zum Wärmelieferungsvertrag: Inbetrieb- und Abnahmeprotokoll[1]

**Anlagenbauer**

Unternehmen **Inbetriebnahme Datum:** {{opportunity.inbetriebnahmedatum_waermepumpe}}

Monteur

**Aufstellort**

Vorgangsnr. E-Pilot {{.....}}

Name {{.....}}

Straße u. Hausnr. {{.....}} {{.....}}

PLZ u. Ort {{.....}} {{.....}}

Geschoss {{.....}}

Mindestabstände und Aufstellraum in Ordnung:

**Gerätedaten**

(z. B WP, Speicher, Regelung, Zubehör)

| Hersteller | Bezeichnung | Herstellernummer | Geräte sind waagerecht / lotrecht und ohne Beschädigungen aufgestellt / montiert |
|---|---|---|---|
| {{opportunity.hersteller_geraet_1}} | {{opportunity.bezeichnung_geraet_1}} | {{opportunity.herstellernummer_geraet_1}} | |
| {{opportunity.hersteller_geraet_2}} | {{opportunity.bezeichnung_geraet_2}} | {{opportunity.herstellernummer_geraet_2}} | |
| {{opportunity.hersteller_geraet_3}} | {{opportunity.bezeichnung_geraet_3}} | {{opportunity.herstellernummer_geraet_3}} | |
| {{opportunity.hersteller_geraet_4}} | {{opportunity.bezeichnung_geraet_4}} | {{opportunity.herstellernummer_geraet_4}} | |
| {{opportunity.hersteller_geraet_5}} | {{opportunity.bezeichnung_geraet_5}} | {{opportunity.herstellernummer_geraet_5}} | |
| {{opportunity.hersteller_geraet_6}} | {{opportunity.bezeichnung_geraet_6}} | {{opportunity.herstellernummer_geraet_6}} | |
| {{opportunity.hersteller_geraet_7}} | {{opportunity.bezeichnung_geraet_7}} | {{opportunity.herstellernummer_geraet_7}} | |
| {{opportunity.hersteller_geraet_8}} | {{opportunity.bezeichnung_geraet_8}} | {{opportunity.herstellernummer_geraet_8}} | |

Musterbeispiel

**Inbetriebnahme Daten**

Betriebsstunden der Wärmepumpe beim Einbau:

**Kaltwasseranschluss / Sicherheitsgruppe**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sicherheitsventil Wasser: | {{_____}} Bar | Sicherheitsventil absperrbar: | |
| MAG Brauchwasser vorhanden: | {{opportunity.mag_brauchwasser_vorhanden}} | Sicherheitsventil MAG absperrbar: | |
| MAG Brauchwasser Größe: | {{_____}} Liter | Trinkwasseranschlüsse dicht: | {{_____}} |
| Zirkulationspumpe vorhanden: | {{opportunity.zirkulationspumpe_vorhanden}} | Tropfleitung freier Ablauf | {{opportunity.tropfleitung_freier_ablauf}} |
| Rückflussverhinderer im Kaltwasserzulauf: | {{opportunity.rueckflussverhinderer_im_kaltwasserzulauf}} | | |

**Hydraulische Einbindung der Wärmepumpe**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Anzahl der Heizkreise: | {{_____}} Stück | Dämmung der Soleleitung i. O.: | |
| Überströmventil Heizung eingestellt auf: | {{_____}} kPa | Rückflussverhinderer i. O.: | |
| Anlagenhydraulik i. O.: | | Schmutzfänger gereinigt i. O.. | |
| Sicherheitsventil Sole abgeführt (im Behälter): | | Komponenten / Dämmung in der Kundenanlage geeignet: | |
| Heizwasseranschlüsse dicht: | | Soleanschlüsse dicht: | |

**Wärmeverteilsystem**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fußboden: | {{_____}} | Auslegungstemperatur Heizung Vorlauf: | {{_____}} °C |
| Konvektoren: | {{_____}} | Auslegungstemperatur Heizung Rücklauf: | {{_____}} °C |
| Platten: | {{_____}} | Ansprechdruck SV Heizung: | {{_____}} bar |
| Heizkörper: | {{_____}} | Vordruck MAG Heizung: | {{_____}} bar |
| Wandheizung: | {{_____}} | Anlagendruck Heizung: | {{_____}} bar |

**Heizwasserbefüllung**

Füllstation / Wasseraufbereitung eingebaut:

Anlage mit Wasser nach VDI 2035 befüllt:

Deutscher Härtegrad:

PH-Wert:

Leitwert:

Anlage auf Dichtheit geprüft (Druckprüfprotokoll):

Anlage vollständig befüllt, gespült und entlüftet:

Musterbeispiel

**Wärmemengenzähler**

| Hersteller | Bezeichnung | Zählernummer | Zählerstand | Zweck (Heizung / Warmwasser) | Eichdatum |
|---|---|---|---|---|---|
| {{_____}} | {{_____}} | {{_____}} | {{_____}} | Warmwasserbereitung | {{_____}} |
| {{_____}} | {{_____}} | {{_____}} | {{_____}} | Raumbeheizung | {{_____}} |

**Elektroanschuss**

| | | |
|---|---|---|
| Absicherung Verdichter B16: | Wenn Nein: Welche Absicherung wurde verbaut?* | {{_____}} |
| Absicherung Zusatzheizstab B16: | Wenn Nein: Welche Absicherung wurde verbaut?* | {{_____}} |
| Absicherung Regelgerät B16: | Wenn Nein: Welche Absicherung wurde verbaut?* | {{_____}} |

* nicht nach Vorgabe der SWTE Netz: keine Gewährleistung

| | |
|---|---|
| Relaistest i. O.: | Ansteuerung EVU (Smart Grid) i. O.: |
| STB FB-Heizung moniert: | Taupunkt/Feuchtesensor montiert: |
| Fühlerpositionen i. O.: | Potentialausgleich i. O.: |
| Fernwartungssystem i. O.: | Kühl- oder Sommerbetrieb aktiviert: |

**Stromzähler**

| Zählernummer | Zählerstand |
|---|---|
| {{_____}} | {{_____}} |

Kunde in die Anlagentechnik eingewiesen {{_____}}
Funktionstest der Anlage durchgeführt {{_____}}

**Bestätigung**

_____

**Unterschrift Kunde[2]**

_____

**Unterschrift Anlagenbauer[2]**

_____

**Unterschrift Auftraggeber[2]**

*[1]Dokument wird erst bei Inbetrieb- und Abnahme vollständig ausgefüllt und kann von der hier gezeigten Version abweichen.*

*[2]Unterschriften sind nicht bei Vertragsunterzeichnung, sondern erst nach vollständiger Inbetriebnahme erforderlich.*

Musterbeispiel

## Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag: Preisblatt (Stand: 01/2025)

### 1. Preise für die Wärmeversorgung

a) Der Kunde entrichtet für die Erstellung eines Neuanschlusses an das Kalte Nahwärmenetz eine einmalige Zahlung bestehend aus dem Baukostenzuschuss, den Hausanschlusskosten sowie den Kosten für die Errichtung der Hausübergabestation inkl. Wärmepumpe.

Beim Baukostenzuschuss handelt es sich um eine einmalige Zahlung für den Ausbau des allgemeinen Netzes, die im Rahmen der Anschlusserstellung an den Netzbetreiber zu entrichten ist. Der Preis für den Neuanschluss beinhaltet die Kosten nach § 9 AVBFernwärmeV.

Der Baukostenzuschuss ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig und zahlbar, sofern er nicht bereits gezahlt wurde.

Bei den Hausanschlusskosten handelt es sich um die einmalige Zahlung für die Herstellung der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Die inkludierte Anschlusslänge beträgt maximal 20 m ab Grundstücksgrenze. Überlängen werden individuell kalkuliert. Preise auf Anfrage.

Bei den Kosten für die Errichtung der Hausübergabestation handelt es sich um eine einmalige Zahlung für die Errichtung der dezentralen Wärmeerzeugung mittels Sole-Wärmepumpe für die Versorgung der Kundenanlage für Heizzwecke und zur Trinkwassererwärmung. Bereitgestellt wird eine Leistung von bis zu 8 kW.

Kosten für Hausübergabestationen mit Leistungen größer 8 kW oder Speicher größer 300 l auf Anfrage. Bei Bestellung von größeren Anschlussleistungen werden diese Kosten angerechnet. Die Wärmepumpen verfügen über eine passive Kühlfunktion. Hierfür wird die Raumwärme über die Heizfläche der Kundenanlage entzogen und über die Wärmeübertrager der Wärmepumpe in das kalte Nahwärmenetz überführt. Diese Funktion wird bereitgestellt.

Die Hausanschlusskosten sowie die Kosten der Hausstation sind vom Kunden vor Erstellung an den Lieferanten zu zahlen.

b) Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung sowie für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

c) Der Preis für die Erstellung des Neuanschlusses ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.a).

d) Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.b).

e) Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.c).

f) Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

Musterbeispiel

g) Zu den in Ziffern 2.a) und 2.b) genannten Nettopreisen tritt die aktuelle Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

## 2. Preisformeln

a) Der einmalig zu zahlende Preis für die Errichtung des Neuanschlusses ist unterteilt in drei Bestandteile:

- Baukostenzuschuss
- Hausanschlusskosten
- Kosten der Hausübergabestation.

b) Der Preis für die Errichtung des Neuanschlusses ist vor dem Anschluss an das Wärmenetz an den Lieferanten zu entrichten.

Der Preis für den Baukostenzuschuss ist unveränderlich und beträgt [ ] € (netto) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 19 % = [ ] € (brutto).

Die Hausanschlusskosten betragen für die Zeit vom __.__.____ bis zum __.__.____ [ ]€ (netto) zuzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 19 % = [ ] € (brutto)

Die Kosten zur Errichtung der Hausübergabestation betragen für die Zeit vom __.__.____ bis zum __.__.____ [ ] € (netto) zuzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 19 % = [ ] € (brutto)

Die Hausanschlusskosten sowie die Kosten für die Errichtung der Hausübergabestation werden erstmalig ab dem __.__.____ und mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Folgejahres wie folgt neu festgelegt:

***Hausanschlusskosten***

zurzeit in Bearbeitung

Musterbeispiel

Berechnungsbeispiel Hausanschlusskosten:




c) Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Grundpreis:




Berechnungsbeispiel Grundpreis:



d) Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

**Arbeitspreis:**

zurzeit in Bearbeitung

Berechnungsbeispiel Grundpreis:

zurzeit in Bearbeitung

e) Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigende Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

f) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung

von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

## 3. Kostenpauschalen

a) Für die nachstehenden Leistungen des Lieferanten werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

| | netto | brutto |
|---|---|---|
| **Kosten aus Zahlungsverzug** | | |
| Mahnkosten pro Mahnschreiben | 1,50 € | |
| Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung | 75,00 € | |
| Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung | 7,50 € | 8,93 € |
| Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung | 5,00 € | 5,95 € |

Kosten für Bankrücklastschriften: Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

b) Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, die Kosten des Lieferanten in vorstehender Ziffer 3.a) seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

Musterbeispiel

**Anlage 3 zum Wärmeliefervertrag: Dienstbarkeit**

# Eintragungsbewilligung

Die Stadt Hörstel im Folgenden „**Eigentümer**“ genannt, ist Eigentümerin der im Grundbuch von Riesenbeck Blatt ……. eingetragenen Grundstücke
Gemarkung …….. Flur ……. Flurstücke…….

im Folgenden jeweils: **dienendes Grundstück** genannt.

Der Eigentümer bestellt **für die SWTE Netz GmbH & Co. KG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRA 6754, Zechenstraße 10, 49477 Ibbenbüren, im folgenden „**Begünstigte**“ genannt an jedem dienenden Grundstück jeweils eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzungs- und Versorgungsdienstbarkeit).

Die Dienstbarkeit hat folgenden Inhalt:

1. *Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks unterlässt es, auf dem Grundstück Anlagen zur Erzeugung oder Weiterleitung von Wärme zur Raumheizung und Bereitung von Brauchwarmwasser zu errichten oder zu betreiben oder errichten oder betreiben zu lassen, es sei denn, die Begünstigte erteilt hierzu eine schriftliche Erlaubnis.*

2. *Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks hat zu dulden, dass die begünstigte auf dem dienenden Grundstück die zur Wärme- und Brauchwarmwasserversorgung notwendigen Leitungen einschließlich der erforderlichen Versorgungsanschlüsse und -leitungen sowie alle sonstigen für die Wärme- und Brauchwarmwasserversorgung erforderlichen technischen Anlagen verlegt, installiert, wartet, repariert und erneuert.*

3. *Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks hat zu dulden, dass die Begünstigte auf dem dienenden Grundstück diejenigen Leitungen, mit denen die erzeugte Wärme mit einem geeigneten Wärmeträger in das zu versorgende Grundstück und das angrenzende Versorgungsgebiet geleitet und von dort nach bestimmungsgemäßer Abkühlung wieder zurückgenommen wird sowie alle sonstigen für die Wärme- und Brauchwarmwasserversorgung erforderlichen technischen Anlagen verlegt, installiert, wartet, repariert, erneuert und dauerhaft belässt und zu diesen Zwecken das Grundstück öffnet und wieder schließt.*

4. *Der jeweilige Eigentümer hat zu dulden, dass Mitarbeiter und Beauftragte der Begünstigten das dienende Grundstück jederzeit zu den in Ziff. 2 und 3 genannten Zwecken betreten.*

5. *Der Begünstigten ist die Überlassung der Ausübung an Dritte gestattet.*

Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung jeweils einer (beschränkt) persönlichen Dienstbarkeit des vorbeschriebenen Inhalts an höchster rangbereiter Stelle. Die Zustimmung zum Abschluss einer Rangänderungsvereinbarung wird hiermit erteilt, § 880 Abs. 2 S. 2 BGB.

Musterbeispiel

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks erklärt sich für den Fall einer Zwangsversteigerung des Grundstücks damit einverstanden, dass die bewilligte Nutzungs- und Versorgungsdienstbarkeit bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt wird und damit bestehen bleibt, und dass diese Festlegung zum Inhalt der Versteigerungsbedingungen gemacht wird (sog. Stehenlassen-Vereinbarung).

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Eigentümer.
Der Wert der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird angegeben mit 500,00 €.

_____, den ___.___._____

_____

Musterbeispiel

## Anlage 4 zum Wärmelieferungsvertrag: Elektronische Bereitstellung der Abrechnung sowie der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

☐ Ich verlange, dass mir Abrechnungen sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß § 4 FFVAV unentgeltlich elektronisch per E-Mail an die im Wärmelieferungsvertrag angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der Kunde die Übermittlung an eine andere E-Mail-Adresse als die im Wärmelieferungsvertrag angegebene wünscht, muss er dies dem Lieferanten schriftlich mitteilen.

....., den .....

.....

**Kunde**

Musterbeispiel

## Anlage 4a zum Wärmelieferungsvertrag: Verzichtserklärung des Eigentümers auf die Geltendmachung eigener Förderansprüche nach BEG

Der Kunde (**{{__}} {{__}}, {{____}} {{____}}, {{____}} {{____}}**) erklärt, dass der Lieferant, die SWTE Netz GmbH & Co. KG, Zechenstr. 10, 49477 Ibbenbüren, ihn über die Inanspruchnahme der Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert hat. Der Kunde verzichtet hiermit auf die Geltendmachung eigener Fördermittel nach der BEG.

....., den .....

.....

**Kunde**

Musterbeispiel

**Anlage 5 zum Wärmelieferungsvertrag: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

## Allgemeine Informationen zum Datenschutz

### 1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

SWTE Netz GmbH & Co. KG
Zechenstraße 10, 49477 Ibbenbüren,
Tel: 05451.54199-70, Fax: 05451.54199-77
E-Mail: waermenetze@swte-netz.de
Website: www.swte-netz.de

**Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter:**

SWTE Netz GmbH & Co. KG
Datenschutzbeauftragte/r
Zechenstraße 10, 49477 Ibbenbüren,
E-Mail: datenschutz@swte-netz.de

### 2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Je nach bestehender Kunden-/Vertragsbeziehung verarbeiten wir folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten:

- Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Vertragsdaten der Energiebelieferung (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle; Verbrauchsdaten),
- Zahlungs- und Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Protokollierung von Kundenkontakten mit der SWTE Netz GmbH & Co. KG

### 3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des zugrunde liegenden Vertrages (und Durchführung vor- und nachvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage, z. B. An-, Um- und Abmeldungen) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO oder aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels-, steuerrechtlicher oder energiewirtschaftsrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

Musterbeispiel

**4. Woher beziehen wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Grundsätzlich erheben wir Ihre personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen, z. B. im Auftragsformular oder über die auf der Homepage ausfüllbaren Formulare. Daneben erhalten wir Daten durch die Nutzung unserer Produkte. Im Einzelfall verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. aus Grundbüchern, Meldebehörden, Internet) oder von Dritten (z. B. Auskunfteien, Hausverwalter, Installateure) zulässigerweise gewinnen dürfen.

**5. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?**

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 3. genannten Zwecke. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein:

- Energievertriebe
- Abrechnungsdienstleister und IT-Dienstleister
- Callcenter
- Messstellenbetreiber
- Service- und Kooperationspartner
- Datenanalysedienste
- Inkassounternehmen
- Druck- und Versanddienstleister
- Datenvernichtungsdienstleister
- Berater und Beratungsgesellschaften
- Bilanzkreisverantwortliche

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen bzw. Staaten außerhalb der europäischen Union (Drittland-Übermittlung) erfolgt nicht.

**6. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?**

Personenbezogene Daten werden zu den unter 3. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (HGB, Abgabenordnung) oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

**7. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?**

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),

Musterbeispiel

- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). In Nordrhein-Westfalen ist dies der/die Landesbeauftragte/r für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (www.ldi.nrw.de).

**8. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?**

Im Rahmen des Netznutzungs-, Netzanschlusses- und / oder des Anschlussnutzungsverhältnisses oder des sonstigen Vertragsverhältnisses haben Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss des Netznutzungs-, Netzanschlusses- und / oder des Anschlussnutzungsverhältnisses oder des sonstigen Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation kann das Netznutzungs-, Netzanschluss- und / oder das Anschlussnutzungsverhältnis oder das sonstige Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

**9. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?**

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netznutzungs-, Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnisses oder des sonstigen Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

**Widerspruchsrecht**

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an SWTE Netz GmbH & Co. KG, Zechenstraße 10, 49477 Ibbenbüren, Fax: 05451.54199-77; info@swte-netz.de zu richten.

Musterbeispiel

## Anlage 6 zum Wärmelieferungsvertrag: AVBFernwärmeV

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:
"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

**Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

**Eingangsformel**
Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

### § 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

Musterbeispiel

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

**§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

**§ 3 Anpassung der Leistung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

**§ 4 Art der Versorgung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Musterbeispiel

**§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

Musterbeispiel

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 7**

(weggefallen)

**§ 8 Grundstücksbenutzung**

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weisebelasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 9 Baukostenzuschüsse**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

Musterbeispiel

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe, der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

**§ 10 Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen indessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Musterbeispiel

**§ 11 Übergabestation**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

**§ 12 Kundenanlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

**§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

**§ 14 Überprüfung der Kundenanlage**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Musterbeispiel

**§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten**

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

**§ 16 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

**§ 17 Technische Anschlussbedingungen**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

**§ 18 Messung**

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess-

Musterbeispiel

oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

**§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

**§ 20 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 21 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

**§ 22 Verwendung der Wärme**

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungs-unternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Musterbeispiel

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

**§ 23 Vertragsstrafe**

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

**§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln**

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, dass ein vertraglich

Musterexemplar

vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

**§ 25 Abschlagszahlungen**

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

**§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge**

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

**§ 27 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

Musterbeispiel

**§ 28 Vorauszahlungen**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

**§ 29 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

**§ 30 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

**§ 31 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

Musterbeispiel

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 34 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Musterbeispiel

**§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme**

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

**§ 36 Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

**§ 37 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

**Schlussformel**

Der Bundesminister für Wirtschaft

**Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III**
**(BGBl. II 1990, 889, 1008)**
**- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -**

Abschnitt III
Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:
...
*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:*

*a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*
b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
*c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*
*d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I*

Musterbeispiel

*Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.*

Musterbeispiel

## Anlage 7 zum Wärmelieferungsvertrag: Widerrufsformular

**Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: SWTE Netz GmbH & Co. KG, Zechenstr. 10, 49477 Ibbenbüren,

E-Mail: waermenetze@swte-netz.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag

Vorgangs-ID (TEC-Nr.): _____

Vertragsdatum: _____

Name des Kunden: _____

Anschrift des Kunden: _____

_____

Unterschrift des Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: _____

(*)Unzutreffendes streichen.

Musterbeispiel

## Anlage 8 zum Wärmelieferungsvertrag: SEPA-Basislastschriftmandat

### SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige die SWTE Netz GmbH & Co. KG, Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt.**

| |
|---|
| Name / Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten) |

| |
|---|
| Straße / Hausnummer / Postleitzahl / Ort |

| | |
|---|---|
| Kreditinstitut (Name) | IBAN |

| | |
|---|---|
| Datum, Ort | Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten) |

Musterbeispiel